

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Kirchbichl

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 28. November 2025

## 3. Abfallgebührenverordnung

### 3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 27.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

#### § 1

##### Abfallgebühren

Die Gemeinde Kirchbichl erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühren.

#### § 2

##### Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach einem Punktesystem mit nachstehenden Bemessungsgrundlagen und beträgt für einen Punkt (entspricht einer Gebühreneinheit) pro Jahr 80,00 Euro.

a) Haushalte:

nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen

pro Person Hauptwohnsitz..... 0,25 Punkte

pro Person Nebenwohnsitz..... 0,10 Punkte

b) Ferienwohnungen / Wochenendhäuser:

nach Nutzfläche der Wohnung / des Hauses

bis 30 m<sup>2</sup>..... 0,20 Punkte

von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup>..... 0,40 Punkte

von mehr als 100 m<sup>2</sup>..... 0,60 Punkte

c) Gastgewerbe ohne Restaurant:

nach Einwohnergleichwerte (EGW):

1 EGW = Jahresnchtigungen : 365

pro EGW..... 0,40 Punkte

d) Gastgewerbe mit Restaurant:

nach Einwohnergleichwerte (EGW) und Restauranteinheiten (ReEinh):

1 EGW = Jahresnchtigungen : 365, 1 ReEinh = 10 Restaurantsitzplätze

pro EGW..... 0,40 Punkte

pro ReEinh..... 0,25 Punkte

e) Kantinen:

nach Kantineinheiten (KaEinh):

1 KaEinh = 10 Kantineinheiten

pro KaEinh..... 0,25 Punkte

f) Privatzimmervermieter und Appartementwohnungen:

nach Einwohnergleichwerte (EGW):

1 EGW = Jahresnchtigungen : 365

pro EGW..... 0,40 Punkte

g) Sonstige Betriebe (z.B. Praxen, Kanzleien und Gewerbebetriebe):

nach Anzahl der beschäftigten Personen

pro beschäftigter Person..... 0,10 Punkte

(2) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden mit dem darauffolgenden 01. Jänner bzw. 01. Juli wirksam.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

(4) Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte (EGW) wird die Anzahl der Nächtigungen des Vorjahres verwendet.

### § 3

#### Weitere Gebühren

Die weiteren Gebühren bemessen sich nach nachstehenden Bemessungsgrundlagen und Gebührensätzen:

(1) Restmüll:

a) Die Restmüllmenge wird mittels einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt.

1. Entsorgung pro Kilogramm..... 0,55 Euro

2. Abfuhr pro Abholung Behälter..... 3,50 Euro

b) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallener Restmüllmenge, mindestens jedoch mit nachstehenden Restmüllmengen pro Jahr (Mindestmengen):

1. Haushalte:

pro Person Hauptwohnsitz..... 23 Kilogramm

pro Person Nebenwohnsitz..... 9 Kilogramm

2. Ferienwohnungen / Wochenendhäuser:

bis 30 m<sup>2</sup>..... 19 Kilogramm

von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup>..... 37 Kilogramm

von mehr als 100 m<sup>2</sup>..... 56 Kilogramm

3. Gastgewerbe ohne Restaurant:

pro EGW..... 37 Kilogramm

4. Gastgewerbe mit Restaurant:

pro EGW..... 37 Kilogramm

pro ReEinh..... 23 Kilogramm

5. Kantinen:

pro KaEinh..... 23 Kilogramm

6. Privatzimmervermieter und Appartementwohnungen:

pro EGW..... 37 Kilogramm

7. Sonstige Betriebe (z.B. Praxen, Kanzleien und Gewerbebetriebe):

pro beschäftigter Person..... 9 Kilogramm

(2) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall) ohne gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle:

Die Bioabfallgebühr bemisst sich nach nachstehenden Bemessungsgrundlagen und beträgt für die Abfuhr und Entsorgung pro Kilogramm 0,25 Euro.

a) Haushalte:

pro Person Hauptwohnsitz..... 104 Kilogramm

pro Person Nebenwohnsitz..... 70 Kilogramm

b) Ferienwohnungen / Wochenendhäuser:

bis 30 m<sup>2</sup>..... 70 Kilogramm

von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 100 m<sup>2</sup>..... 140 Kilogramm

von mehr als 100 m<sup>2</sup>..... 210 Kilogramm

c) Gastgewerbe ohne Restaurant:

pro EGW..... 17 Kilogramm

- d) Gastgewerbe mit Restaurant:  
     pro EGW..... 17 Kilogramm  
     pro ReEinh..... 21 Kilogramm
- e) Kantinen:  
     pro KaEinh..... 14 Kilogramm
- f) Privatzimmervermieter und Appartementwohnungen:  
     pro EGW..... 17 Kilogramm
- g) Sonstige Betriebe (z.B. Praxen, Kanzleien und Gewerbebetriebe):  
     pro beschäftigter Person..... 34 Kilogramm
- (3) Biologisch verwertbarer Siedlungsabfall (Bioabfall) nur gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle:  
 Die Bioabfallmenge wird mittels einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt und beträgt für die Abfuhr und Entsorgung pro Kilogramm 0,25 Euro.  
 Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich angefallener Bioabfallmenge.
- (4) Sperrmüll:  
     Entsorgung pro Kubikmeter..... 50,00 Euro
- (5) Altholz:  
     Entsorgung pro Kubikmeter..... 40,00 Euro
- (6) Bauschutt:  
     Entsorgung pro Kubikmeter..... 30,00 Euro
- (7) 60-Liter Restmüllsack:  
     Sack / Abfuhr / Entsorgung pro Stück..... 6,10 Euro
- (8) 60-Liter Restmüllsack außerhalb Abfuhrbereich gem. Müllabfuhrordnung Gemeinde Kirchbichl:  
     Sack / Entsorgung pro Stück..... 4,30 Euro
- (9) 80-Liter Grünschnittsack:  
     Sack / Abfuhr / Entsorgung pro Stück..... 5,60 Euro

#### § 4

##### Vorschreibung

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in zwei Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar und zum 15. August jeden Jahres.
- (2) Die Vorschreibung der weiteren Gebühren für Restmüll und Bioabfall erfolgt jeweils zum 15. Februar (mit Abrechnung der Mindestmengen des Vorjahres), zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November jeden Jahres.
- (3) Die Kosten der weiteren Gebühren für Sperrmüll, Altholz und Bauschutt sind bei Entsorgung bzw. Anlieferung im Recyclinghof zu entrichten.
- (4) Die Kosten der weiteren Gebühren für Restmüll- und Grünschnittsäcke sind bei Abholung im Gemeindeamt oder im Recyclinghof zu entrichten.

#### § 5

##### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll, Altholz, Bauschutt oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren des Gemeinderates der Gemeinde Kirchbichl vom 21.11.2024, kundgemacht vom 22.11.2024 bis 09.12.2024, außer Kraft.

**Für den Bürgermeister:**

**Mag. Carina Unterlechner**